

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 30. Juni 1925.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

Rechtsk. I. Bürgermeister Karl Mayer.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl Döllgast

Hoffmann Lautenschlager

Wink Metzger

Heiß Mohr

Dr. Gromer Burghart

Forster Hees

Wünsch Söttl

Bunk Rathgeber

Nebelmair. Bachmeyer.

3. Verwaltungs-Oberinspektor Latteier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	-	-	Sitzungsprotokoll vom 8. Juni 1925
2	985	-	Ortspolizeiliche Vorschriften über die Errichtung von Hochantennen für private Funkanlagen.
3	1051	-	Herstellung der Fassade am Theatergebäude.

Ortspolizeiliche Vorschriftenbetr. die Errichtung von Hochantennen für private Funkanlagen.

Der Stadtrat Neuburg a. D. erlässt auf Grund der §§ 368 Ziff. 8 und 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 101 Abs. III des Polizeistrafgesetzbuches sowie der Verordnung über Vermögensstrafen und Bussen vom 6. Februar 1924 - RGBl. S. 44 - nachstehende, in dieser Fassung mit Entschliessung der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg vom 15. Juni 1925 Nr. VI 4789 für vollziehbar erklärte

ortspolizeiliche Vorschriften:

§ 1.

Antennen für private Funkanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe der Funkanlage von der Reichstelegraphenverwaltung erteilt ist.

Zur Benützung und zur Ueberkreuzung öffentlichen Eigentums, d. i. von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen des Reichs, des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, ist ausserdem die Erlaubnis der zuständigen Stellen erforderlich.

§ 2.

Die Benützung öffentlicher Verkehrsflächen bei Errichtung von Antennenanlagen sowie die Führung von Abzweingleitungen von den Antennen zu den Empfangsapparaten an Gebäudefronten, die den öffentlichen Verkehrsflächen zugekehrt sind, ist verboten.

Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen nach vorheriger Genehmigung durch die Bezirkspolizeibehörde (den Stadtrat) zulässig.

§ 3.

Antennenanlagen dürfen nur durch die nach den einschlägigen Bestimmungen zur Einrichtung elektrischer Anlagen im Anschluss an das Stromverteilungsnetz des örtlich zuständigen Stromversorgungsunternehmens (Elektrizitätswerkes der E. L. G. in Berlin) zugelassenen Installateure ausgeführt werden.

Anderen Personen darf die Ausführung von Antennenanlagen nicht übertragen werden.

§ 4.

Bei Ausführung der Antennenanlagen sind die vom Verbands Deutscher Elektrotechniker aufgestellten "Leitsätze für den Bau von Hochantennen zum Rundfunkempfang" (vgl. Elektrotechn. Zeitschrift 1924 Heft 28 S. 760 und Heft 40 S. 1068) in der jeweils letzten Fassung, die Genehmigungsbedingungen der Reichstelegraphenverwaltung und der nach § 1 Abs. II und § 2 Abs. II zuständigen Stellen, sowie die besonderen Anordnungen des Stadtrates genau zu beachten.

Auf das Verbot des Kreuzens von Hochspannungsfreileitungen und die Bedingungen für Kreuzungen mit Starkstromniederspannungsleitungen und Fernmeldeanlagen wird besonders hingewiesen.

§ 5.

Der Eigentümer der Anlage hat vor Beginn der Ausführung und längstens innerhalb acht Tagen nach der Fertigstellung beim Stadtrate Anzeige zu erstatten.

Gleichzeitig mit der Anzeige über den Beginn der Ausführung sind die nach § 1 erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen und eine Beschreibung der Anlage mit Lageplan im Maßstab 1 : 1000 (und Grund- und Aufriß-Skizze im Maßstab 1 : 100) in zweifacher Fertigung vorzulegen.

§ 6.

Der Eigentümer der Anlage ist verpflichtet, für deren ordnungsgemäße Instandhaltung Sorge zu tragen. Bei Auflassung der Anlage ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

§ 7.

Antennenanlagen, durch welche die Feuer- oder die Verkehrssicherheit gefährdet oder durch die das Strassen- oder Landschaftsbild gestört wird, müssen auf Verlangen des Stadtrates durch den Eigentümer der Anlage entfernt werden.

§ 8.

Für die Erfüllung der dem Eigentümer der Antennenanlage nach §§ 6 und 7 obliegenden Verpflichtungen ist, unbeschadet etwaiger Ersatzansprüche gegen diesen, auch der Eigentümer des Gebäudes oder des Grundstückes haftbar, auf dem die Anlage errichtet ist.

§ 9.

Der Stadtrat behält sich vor, die ordnungsgemäße Ausführung und Instandhaltung der Anlage erforderlichen Falles durch sachverständige Organe auf Kosten des Eigentümers der Anlage polizeilich prüfen und ^{überwachen zu} lassen.

Den zuständigen Organen ist das Betreten der in Betracht kommenden Grundstücke und Räume von den Verfügungsberechtigten jederzeit zu gestatten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht Bestrafung auf Grund der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8.3.1924 - RGl.S.273 - verwirkt ist, nach Massgabe der eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Neuburg a.D., den 30.Juni 1925.

Stadtrat:
gez.Mayer.

Das Sitzungsprotokoll vom 8. Juni 1925 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben; ohne Erinnerung.

I. Oeffentliche Sitzung.

Die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften für die Errichtung von Hochantennen für private Funkanlagen nach dem mit Entschliessung der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern vom 15. Juni 1925 Nr. VI 4789 herausgegebenen Musterformular wurde in der heutigen Stadtratssitzung, zu welcher sämtliche 19 Mitglieder vorschriftsmässig geladen waren und 17 erschienen sind, einstimmig genehmigt.

Der Stadtrat hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig beschlossen, für die Herstellung der Fassade am Theatergebäude den Betrag von 3000 M aus der Stadtkasse zu bewilligen.

Hinsichtlich der Ausführung der Fassade selbst soll zunächst mit dem Landbauamt Donauwörth in Verbindung getreten werden. Endgiltige Beschlussfassung über die Neherstellung der Fassade bleibt dem Bauausschuss unter Beziehung des Stadtrates Mohr als Verwalter vorbehalten.

Nachdem von verschiedenen Seiten die von Stukkateur Schweizer festgesetzten Preise für zu hoch gehalten werden, ist mit demselben nochmals ins Benehmen zu treten.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
4	1048	-		Abtretung einer städt. Fläche.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			<p>Dem Gutachten des Bauausschusses vom 25. ds. Mts. entsprechend hat der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung einstimmig beschlossen, von dem städtischen Besitz Pl. Nr. 898 1/2 der Steuergemeinde Neuburg, Gesamtwegfläche, eine Fläche von ca. 50 qm an den Fahrradhändler Ludwig Sedelmayer dahier, C 172, gemessen zu dessen Besitz Plan-Nr. 805 der gleichen Steuergemeinde, wie diese Fläche in der Planskizze des Stadtbaumes rotschraffiert eingezeichnet ist, zum Preise von 300 M käuflich abzutreten und zwar zum Zwecke der Erbauung einer Werkstätte.</p> <p>Die Vermessungs-, Verbriefungs- und Umschreibkosten hat Herr Sedelmayer zu tragen.</p> <p>Zur notariellen Verbriefung sowie zur Abgabe von Erklärungen und Stellung von Anträgen aller Art wird der rechtsk. Bürgermeister Mayer bzw. dessen Stellvertreter ermächtigt.</p> <p>Die auf der abgetretenen Fläche zu erbauende Werkstätte, deren Ausführung baupolizeilich zu genehmigen ist, muss bis spätestens 1. Juli 1926 fertiggestellt sein. Sollte der Bau bis dahin nicht zur Ausführung gelangen, so hat sich der Käufer zu verpflichten, die abgetretene Fläche auf seine Kosten ohne jedes Entgelt gegen Erstattung des gezahlten Kaufpreises an die Stadtgemeinde Neuburg a. D. zurückzuübertragen.</p> <p>Zur Sicherung dieses Anspruches ist Vormerkung gemäß § 883 des BGB. im Grundbuche einzutragen.</p>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß Gegenstand
5	1050	-	Abtretung eines städt. Baugrundes.
6	1053	-	Instandsetzung des öffentlichen Brunnens auf dem Karlsplatz.
7	1055	-	Verpachtung des III. Jagdbogens.

244

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß Gegenstand
			<p>Nachdem sich bei der Vermessung herausgestellt hat, dass der von der Stadt an den Forstaufseher Herrn Ludwig Söhlert abgetretene Baugrund nicht 22 Dez., sondern 27 Dez. mißt, wird der Kaufpreis dementsprechend von 800 M auf 980 M hinaufgesetzt. - Das Dezimale kommt somit auf rund 36 M, während für den anderen Baugrund im Holzgarten 50 M pro Dez. verrechnet wurden.</p> <p>Den Beschlüssen des Finanz- und des Bauausschusses entsprechend, beschließt der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung einstimmig, die Instandsetzung des öffentlichen Brunnens auf dem Karlsplatz mit einem Kostenaufwand von ca. 2000 M durch Steinmetzmeister Gegg dahier nach Maßgabe der vom Stadtbauamt aufgestellten Bedingungen vornehmen zu lassen.</p> <p>Die Kosten sind zur Hälfte im heurigen Jahre und zur anderen Hälfte im Rechnungsjahre 1926/27 zu verrechnen.</p> <p>Mit den Arbeiten soll möglichst sofort begonnen werden.</p> <p>Der III. Jagdbogen (nördlich der Donau) wird vom Jahre 1925 ab bis 31. Dezember 1928 an die Herren Kommerzienrat Eduard Metzger, Rechtsanwalt Albert Löbisch und Justizrat Anton Graf gegen einen jährlichen Pacht von 100 M verpachtet. Der Pacht ist alljährlich am 1. Dezember zu entrichten. Pachtvertrag ist abzuschliessen.</p>

245

./.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
8	1058	-		Aufnahme ins Bürgerspital.
9	-	-		Aufnahme ins Bürgerspital.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			Der Privatier Moritz Engelhard, geboren am 11. Febr. 1860 zu Emskeim, Bez. Amts Donauwörth, Bürger der Stadt Neuburg a. D., katholisch, und seine Ehefrau Kreszenz, geb. Kutenreich, katholisch, geboren am 29. Januar 1875 zu Ambach, Bez. Amts Neuburg a. D., beide wohnhaft in Neuburg a. D., D 76, werden mit sofortiger Wirkung als Pfründner in das hiesige Bürgerspital aufgenommen.	
			Zur Zeit sind die Eheleute Engelhard nicht in der Lage, ein entsprechendes Kapital als Einkaufssumme in die Spitalstiftungskasse zu leisten. Dieselben sind im Besitze des Anwesens D 76 dahier und verpflichten sich nach dem Verkauf dieses Anwesens den Betrag von 2000 M an die Spitalstiftung zu bezahlen. Bis dahin ist dieser Betrag auf dem bezeichneten Anwesen als Sicherheitshypothek einzutragen.	
			Die benötigten Einrichtungsgegenstände, Kleidungs- und Wäschestücke haben die Eheleute Engelhard selbst mitzubringen. Nach deren Ableben bleiben die sämtlichen eingebrachten Mobiliargegenstände im Eigentum der Spitalstiftung.	
			Die Maria Weiß, geb. Stegmeier, geboren am 22. Aug. 1855 zu Neuburg a. D., Witwe des dahier verstorbenen Steinhauers und Bürgers Alois Weiß, katholisch, wohnhaft dahier, Hadergasse D 168, wird mit sofortiger Wirkung als Pfründnerin in das Bürgerspital aufgenommen.	
			Wegen Vermögenslosigkeit kann dieselbe eine Einzahlung nicht leisten. Dieselbe hat das Wohnungsrecht in dem Hause des Maurers Michael Mändl D 168 und den Nutzgenuss eines	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
10	1057		Wirtschaftskonzession.	
11	1054		Verpachtung der Reithalle.	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			Grundstückes auf Lebensdauer. Nachdem diese Reichsnisse durch die Spitalaufnahme in Wegfall kommen, ist mit dem Michael Mändl hinsichtlich einer entsprechenden Leistung an die Spitalstiftungskasse ins Benehmen zu treten.	
			Witwe Weiß hat die nötige Einrichtung, dann Kleidung und Wäschestücke, die nach ihrem Ableben im Eigentum der Spitalstiftung verbleiben, selbst mitzubringen.	
			Der Privilegierten Schützengesellschaft Neuburg a. D. wird auf Ansuchen gemäß § 33 I der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Notgesetzes vom 24. Febr. 1923 (RGBl. I S. 147) die Erlaubnis erteilt, in den Räumlichkeiten ihres Vereinshauses und dessen Garten an die Mitglieder der Gesellschaft und die geladenen auswärtigen Schützen Bier und kalte Speisen anlässlich von schießsportlichen Veranstaltungen abzugeben, nachdem Versagungsgründe nach § 33 II a. a. O. nicht vorliegen und die Räumlichkeiten einschliesslich Aborte nach dem Gutachten des Stadtbauamtes vollkommen entsprechen.	
			Staatsgebühr: 5 M - Beschlußgebühr: 5 M.	
			Die städtische Reithalle dahier wird hiemit dem Fahr- und Reit-Verein Neuburg a. D. mit Wirkung vom 1. Juli 1925 gegen einen monatlichen Preis von 10 M und gegen einviertel-jährige beiderseits- freistehende Kündigung mietweise überlassen.	
			Mietvertrag ist abzuschließen.	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
12	1054	-		Abortverhältnisse im Hause A 34 dahier.
19 (122)	985	-		Ortspolizeiliche Vorschriften über die Errichtung von Hochantennen für private Funkanlagen.
13	1040	-		Beförderung des Anton THOMAS in Gr. VI.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			Die Abortverhältnisse im städtischen Anwesen A 34 dahier sind nach dem Gutachten des Stadtbauamtes unhaltbar. Stadtrat beschließt deshalb, in diesem Hause unter Benützung der Abfallrohre Spülaborte einzurichten. Die Kosten hierfür mit ca. 400 M aus der Stadtkasse werden genehmigt.	
			II. <u>Geheime Sitzung.</u>	
			Das Gesuch des Verwaltungs-Assistenten Herrn Anton THOMAS um Beförderung zum Stadtsekretär (Gruppe VI) eignet sich noch nicht zur Genehmigung, da Thomas erst ab 1. Januar 1925 zum Verwaltungsassistenten ernannt und für eine Beförderung zum Stadtsekretär noch zu jung ist. Im Uebrigen kann auch das Gesuch der Konsequenzen wegen nicht genehmigt werden.	
			Stadtrat Neuburg a. D.:	
				
			<i>[Handwritten signature]</i>	
			<i>[Handwritten signature]</i>	